

Änderung der Tierseuchenverordnung, der Tierschutzverordnung und des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst

Modification de l'ordonnance sur les épizooties, de l'ordonnance sur la protection des animaux et de l'annexe à l'ordonnance concernant le Système d'information du Service vétérinaire public

Modifica dell'ordinanza sulle epizoozie, dell'ordinanza sulla protezione degli animali e dell'allegato all'ordinanza concernente il Sistema d'informazione per il Servizio veterinario pubblico

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSP

Adresse : Schmitzenweg 5, 5053 Staffelbach

Kontaktperson : Doris Kleiner

Telefon : 062 721 21 17

E-Mail : info@vsp-fsec.ch

Datum : VSP-Präsidentenkonferenz 22.11.2013

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Rubriken zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Titel (Ctrl und linke Maustaste).
3. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **31. Dezember 2013** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@bvet.admin.ch

Anhörung bis 31. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zu den Anhörungsvorlagen
2. - 4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der Verordnungen

Anhörung bis 31. Dezember 2013

1. Allgemeine Bemerkungen zu den Anhörungsvorlagen

Allgemeine Bemerkungen

Wir bedanken uns für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Vordergrund unserer Eingabe stehen die angekündigten Änderungen bei der Ausstellung von Equidenpässen. Die beabsichtigte zentrale Ausgabe eines Grundpasses durch die TVD wird von uns abgelehnt, da sie Mehraufwand sowohl bei der TVD Equiden wie auch bei den passausstellenden Organisationen generiert, kostentreibend und ineffizient ist, den Prozess der Passausstellung unnötig verlängert, ein Monopol schafft und die Qualität der ausgestellten Equidenpässe in keiner Weise verbessert.

Die auf Selbstdeklaration der Equideneigentümer beruhenden Eintragungen in der TVD Equiden sind zu häufig fehlerhaft und/oder mangelhaft. Wenn aufgrund dieser Daten Grundpässe durch die TVD ausgestellt werden, sind diese Dokumente qualitativ ungenügend. Solange die passausstellenden Stellen selber keine Korrekturen bei den Grunddaten der TVD Equiden vornehmen können oder die Eintragungen in der TVD Equiden nicht direkt mit den Herdebuchsystemen der Zuchtorganisationen (ZO) verbunden sind, ist ein Systemwechsel unangebracht und nicht zielführend. Der in dieser Form geplante Grundpass würde die Zuchtorganisationen (ZO) in ihrer Arbeit behindern, statt sie zu entlasten. Für den Zusatzaufwand der ZO (Heraussuchen und Beantragen der erforderlichen Datenkorrekturen auf der TVD) würden Kosten anfallen, die die ZO nicht zu tragen gewillt sind. In der TVD sollen nur Daten gespeichert werden, die für den eigentlichen Zweck der TVD benötigt werden. Je mehr Daten in mehreren Systemen gehalten werden (z.B. Signalement, Stockmass, Farbe, etc.), desto mehr werden sich die Datenqualitätsprobleme verschärfen, die Prozesse verkomplizieren und für alle Beteiligten verteuern.

Fazit: Für Equiden mit Anbindung an ein Herdebuch ist der vorgesehene durch die TVD Equiden ausgestellte Grundpass keine praktikable Lösung. Die Gefahr von Qualitätseinbußen infolge der nun vorgesehenen Anpassung der Tierseuchenverordnung ist zu gross und nicht zu verantworten. Für den Equidenzüchter ist der Pass mit integrierter Abstammungsurkunde ein „heiliges Gut“. Bei den Hauptbetroffenen Kunden, den Equidenzüchtern, wird die Verschlechterung im Prozessablauf auf Unverständnis stossen und die Akzeptanz der TVD Equiden aufs Äusserste gefährden.

Die ganze Problematik wird in der Folge ausführlich aufgezeigt, und ein anderer Lösungsansatz wird vorgeschlagen. Die anfallenden Kosten für den Grundpass, der von uns abgelehnt wird, könnten wie von uns aufgezeigt durch das System getragen werden und dürfen nicht auf die Züchter oder die ZO überwältigt werden. Infolge der Totalrevision der Tierzuchtverordnung sind die Beiträge an Pferdezuchtorganisationen erheblich gekürzt worden, mit dem Ergebnis, dass ab dem kommenden Jahr die anfallenden Kosten für den Dienstleistungsbezug der Züchter bereits massiv zunehmen und das Dienstleistungsangebot der ZO reduziert werden muss. Darum wehren wir uns vehement gegen einen weiteren Kostenschub sowohl bei den ZO wie auch den Pferdezüchtern; Gegenmassnahmen wären in diesem Fall nicht auszuschliessen.

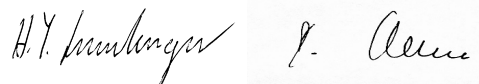
Leider wurde der VSP nicht in den Entscheidungsfindungsprozess zur Herausgabe eines Grundpasses durch die TVD mit einbezogen und die Chance für einen gangbaren und breit abgestützten Lösungsansatz wurde somit nicht wahrgenommen. Leider wurden wir auch nicht zur Infoveranstaltung vom 11. Juni 2013 eingeladen. Die an dieser Veranstaltung anwesenden Vertreter der zum Ausstellen von Pferdepässen berechtigten Stellen wurden hier vor vollendete Tatsachen gestellt und hatten nicht ausreichend Gelegenheit die Neuregelung zu diskutieren.

Anhörung bis 31. Dezember 2013

Zukünftig würden wir es begrüßen, wenn Sie uns bei den Entscheidungsfindungsprozessen mit einbeziehen, damit pro aktiv praktikable Lösungen gefunden werden können.

Diese Stellungnahme wurde anlässlich der Präsidentenkonferenz unseres Verbandes am 22. November 2013 in Bern einstimmig verabschiedet. Vorgängig hat eine mehrstufige Vernehmlassung mit unseren Mitgliederverbänden zu diesem Dokument stattgefunden.

Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen



Dr. med. vet. Hansjakob Leuenberger (Präsident)
Sekretariat: Doris Kleiner (Sekretariat)

Anhörung bis 31. Dezember 2013

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der TSV		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<i>Diverse Art.</i>	Die Aufnahme der Pferdeencephalomyelitis in die zu bekämpfenden Seuchen ist zu begrüßen.	Zustimmung
<i>Art. 15b Aufgehoben</i>	<p>Aus tierseuchenrechtlicher Sicht soll neu auf das Signalement im Equidenpass verzichtet werden. Das verbale und grafische Signalement soll nur noch für Tiere obligatorisch sein, die in ein Herdebuch eingetragen werden (Herdebuchtiere gemäss Art 2 Bst a der TZV). Da der Microchip für seit dem 1.1.2011 geborenen Fohlen obligatorisch ist, ist eine eindeutige Identifikation auch ohne Signalement sichergestellt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass jährlich rund 4000 Fohlen in ein Herdebuch eingetragen werden und dieses Signalement weiterhin benötigen. Mutmasslich rund 1000 Tiere (Fohlen ohne Herdebuchanbindung und nachträgliche, verspätete Erstregistrierungen) wären davon befreit. Die in den Erläuterungen auf Seite 5 (3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft) sind irreführend und falsch, indem auf Einsparungen von ungefähr Fr. 100.- pro Equide verwiesen wird, Tatsächlich sind nur ca. 20% der jährlich neu eingetragenen Tiere betroffen. Werden diese Tiere zu einem späteren Zeitpunkt in ein Herdebuch oder ins Sportregister des SVPS eingetragen, so muss das Signalement nachträglich aufgenommen werden und die Kostenersparnis wird hinfällig.</p> <p>Die neuen Bestimmungen könnten allerdings dazu führen, dass Fohlen nicht mehr im Herdebuch eingetragen werden, um die Kosten für die Signalementsaufnahme einzusparen.</p>	Zustimmung
<i>Art. 15c Abs 2</i>	Das Ausstellen eines Grundpasses durch die TVD wird von uns abgelehnt. Ausführliche Begründungen dazu sind den Bemerkungen zu Art. 15d ^{bis} , Abs. 1, 1 ^{bis} und 3 zu entnehmen	Der Equide muss vor der Ausstellung des GrundPasses (Art. 15d ^{bis} Abs. 1) mit einem Mikrochip nach Artikel 15a gekennzeichnet sein.
<i>Art. 15c Abs 5-8</i>	Hinweis: Bei den Schlachtbetrieben besteht nach wie vor ein Vollzugsproblem, indem	Zustimmung. Mit der am 1.1.2014 in Kraft tretenden Änderung der „Verordnung

Anhörung bis 31. Dezember 2013

	<p>geschlachtete Pferde der TVD nicht gemeldet werden. Dadurch entgehen der TVD erhebliche Einnahmen, die z.B. für die durch das Ausstellen der geplanten Grundpässe entstehenden Mehrkosten eingesetzt werden könnten..</p>	<p>über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten“ dürfte sich die Situation verbessern, da damit ein Anreiz zur Meldung von geschlachteten Equiden geschaffen wurde.</p>
<p><i>Art. 15d Abs. 1 Bst. c und d Ziff. 7 sowie Abs.3 und 4</i></p>	<p>Vorbehalt bezüglich Abs 1 Bst d (Farbe). Es besteht hier eine grosse Fehlerquelle. Die Farbangabe bei der Selbstdeklaration in der TVD, ohne Überprüfung anlässlich der Signalementsaufnahme durch Spezialisten, ist häufig nicht korrekt. S. auch Bemerkungen zu Art. 15dbis, Abs. 1, 1bis und 3</p>	<p>Zustimmung (für Bst d mit Vorbehalt)</p>
<p><i>Art. 15dbis Abs. 1, 1bis und 3</i> 1 Der Equidenpass wird aus dem Grundpass hergestellt. Als Grundpass gilt</p>	<p>Die Herausgabe eines Grundpasses durch die TVD, der die Grunddaten nach Art. 15d Bst a-e enthält, wird von uns aus verschiedenen Gründen abgelehnt:</p> <p>Grosse Fehlerquellen durch Selbstdeklaration, Qualitätseinbusse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht in der TVD eingetragener Eigentümerwechsel, im Herdebuch hingegen gemeldet - Name: Fehler bei der Schreibweise / für die Rasse nicht erlaubter Name / falscher, fehlerhafter oder nicht erlaubter Gestütsname / fehlende Schriftzeichen in der TVD (Beispiel Schriftzeichensatz der Islandpferde) - Falsche Angaben zu Geburtsdatum und Geburtsort - Falsche Angabe zum Geschlecht - Falsche Zuweisung der Gattung - Falsche Farbbezeichnung (je nach Rasse grosse Fehlerquelle, die richtige Farbbezeichnung wird erst bei der Signalementsaufnahme durch den Tierarzt oder den Idenitikationsbeauftragten festgehalten (Hinweis: Bei Nichtherdebuchtieren, die kein Signalement mehr benötigen, ist bei Ausstellen des Passes diese Angabe nicht verifiziert.) - Ebenfalls sind bei der Selbstdeklaration bei der Geburtsmeldung falsche Zuweisungen des Muttertiers aus der TVD nicht auszuschliessen (dieser Eintrag steht zwar nicht im vorgesehenen Grundpass, sollte aber doch mit der Herdebucheintragung übereinstimmen) - Fehler bei der Microchipnummer <p>Beim Ausstellen von Pferdepässen mit integrierten weiteren Dokumenten wie Signalement, Abstammungsurkunde, etc. verfügen die ZO einerseits über ihre eigenen Herdebucheintragen sowie über weitere Unterlagen in</p>	<p>Ablehnung eines durch die TVD ausgestellten Grundpasses und des damit verbundenen Verordnungstextes in verschiedenen Artikeln sowie in den damit zusammenhängenden weiteren Verordnungen.</p> <p>Gegenvorschlag: Beibehalten der bisher geltenden Bestimmungen für die anerkannten passausstellenden Stellen, mit folgenden Anpassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Datenbezug von der TVD vor Ausstellen des Pferdepasses - Im Gegenzug Aufnahme eines neuen Verordnungstextes „Vor dem Ausstellen des Pferdepasses melden die passausstellenden Stellen der TVD die Daten, bei denen in der TVD Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen werden müssen“ <p>Zustimmung zu Textanpassung bezüglich Annullierung des Equidenpasses eines toten Equiden.</p>

Anhörung bis 31. Dezember 2013

Schriftform (Signalement, Deckschein, Schaudokumente, etc.) und können so vorgängig die zu verwendenden Daten minutiös überprüfen. Über derartige Unterlagen verfügt die TVD nicht, hat also keine Möglichkeit die Eintragungen in der TVD auf Richtigkeit zu überprüfen um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Angaben im Grundpass korrekt sind. Die ZO ihrerseits haben keine Möglichkeit, fehlerhafte oder unvollständige Eintragungen in der TVD selber zu korrigieren; sie müssen der TVD die Fehler melden und Korrekturen beantragen. Wenn dieser Austausch nicht funktioniert oder nicht stattfindet, sind die im neuen Grundpass enthaltenen Daten und die gleichzeitig auch in den beigehefteten Unterlagen enthaltenen Daten nicht identisch. Die Qualität solcher Pässe ist schlecht und stellt der Schweizer Pferdezucht und der TVD national und international kein gutes Zeugnis aus.

Mehraufwand und Mehrkosten

Das Abgleichen der Daten aus den Herdebuchsystemen mit den in der TVD enthaltenen Angaben verursacht auf beiden Seiten einen grossen Aufwand. Aus nun beinahe dreijähriger Erfahrung zeigt sich, dass die Fehlerquellen auf der TVD sehr gross sind. Für die Qualitätssicherung der an den Equideneigentümer herausgegebenen Dokumente (Grundpass inkl. Zuchtdokumente) ergibt sich für die ZO deshalb ein zeitlicher Mehraufwand. Gleichzeitig müssen sie auch noch die veranschlagten Kosten von Fr. 25.00 für den Grundpass berappen und demzufolge ihren Gebührentarif entsprechend gegen Oben anpassen.

Jährlich werden rund 4000 Fohlengeburten in den Herdebüchern der ZO eingetragen, davon benötigen nach unserer Schätzung ca. 3000 Tiere einen Pferdepass. Für diese Pferdepässe wird mit der vorgesehenen Anpassung ein unverhältnismässiger, riesiger Zusatzaufwand generiert.

Zusatzbemerkung: Die in den Erläuterungen zur TSV-Anhörung erwähnten Kosteneinsparungen wegen wegfallender Signalementsaufnahme gilt nur für Tiere ohne Herdbuchanbindung (Schätzung 1000 Tiere), nicht jedoch für die bei den ZO eingetragenen Fohlen.

Zeitliche Verzögerung der Passausgabe

Wenn das Fohlen den Eigentümer oder die Haltung wechselt und insbesondere wenn ein Grenzübertritt bevorsteht, werden bei den ZO häufig recht kurzfristig Pässe bestellt. Falls nun wie beabsichtigt zwei verschiedene Stellen in diesen Prozess involviert sind, ist das in nützlicher Frist kaum zu bewältigen, zumal der Datenabgleich bei der TVD richtig vollzogen sein muss, bevor der Grundpass ausgestellt werden kann (die ZO können und

Anhörung bis 31. Dezember 2013

dürfen solche Anpassungen in der TVD selber nicht vornehmen). Wenn dann zu diesem Zeitpunkt für das Herdebuchtier noch kein Signalement aufgenommen wurde oder gar eine DNA-Typisierung noch ansteht, verzögert sich der Prozess umso mehr (Farbbezeichnung in der TVD muss stimmen, Eintragungen können erst nach Signalementsaufnahme und Vorliegen von DNA-Ergebnissen abschliessend überprüft werden).

Wirtschaftlichkeit und Zukunftsperspektiven

Aufwand und Ertrag der angekündigten neuen Regelung für die Ausgabe von Pferdepässen stehen gemäss den obigen Erläuterungen in einem grossen Missverhältnis. Die vorgesehene Neuregelung ist nicht zielführend und nicht kundenfreundlich. Solange die ZO nicht die Möglichkeit erhalten, die Grunddaten der in der TVD eingetragenen Tiere, für die eine „Mitgliedschaft“ in ihrer Organisation hinterlegt ist, sowie ein Antrag auf Passausstellung besteht, selber zu bewirtschaften und Korrekturen vorzunehmen, ist der Grundpass abzulehnen.

Ein weiterer gangbarer Weg um Zweispurigkeiten zu beseitigen, wäre eine Zusammenführung von TVD und Herdebuchführung. Für einen Teil der Pferderassen könnte das ein Zukunftsmodell sein, anderen ist der Weg dahin wegen Anbindung an internationale Herdebuchsysteme allerdings verwehrt oder zumindest sehr erschwert.

Neuer Lösungsansatz

In der Anhörung wird auf den bisher vorgeschriebenen Datenbezug vor Ausstellen des Pferdepasses verzichtet. Tatsächlich haben viele ZO diesen Datenbezug (u.a. wegen mangelnder Datenqualität auf der TVD und technischen Problemen beim Datenbezug, insbesondere des Signalements, sowie wegen kostspieliger IT-Adaption) nicht wahrgenommen und ihre eigenen, verifizierten Herdebucheintragungen für die Passausstellung verwendet.

Wir beantragen, auf die Verpflichtung zum Datenbezug zu verzichten und den anerkannten passausstellenden Stellen zu ermöglichen, die Pferdepässe beruhend auf den Herdebuchdaten herauszugeben. Gleichzeitig sind sie aber zu verpflichten, vor Ausstellen des Passes Datenabweichungen der TVD zu melden. Nach Vollzug der entsprechenden Korrekturen und Ergänzungen in der TVD würden die Grunddaten bei beiden Instanzen somit übereinstimmen.

Anhörung bis 31. Dezember 2013

<p>Art. 15e Abs. 5</p>	<p>Hinweis: Bei einem allfälligen Ausbau der TVD Equiden zu einem Herdebuchsystem müssten die Signalelemente wieder erfasst werden.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Art. 15f Abs. 1</p>	<p>In dieser Form wird ein Ungleichgewicht der Pflichten von anerkannten ZO in der Schweiz mit ausländischen ZO geschaffen, welche auf der Liste des BLW publiziert sind („Im Ausland anerkannte und in der Schweiz zur Ausstellung von Equidenpässen zugelassene Zuchtorganisationen“). Auch diese ZO sind ausdrücklich dazu zu verpflichten, bei im Herdebuch eingetragenen Tieren Identifikationen vorzunehmen. In der Schweiz tauchen immer wieder Pässe von ausländischen ZO auf, in denen kein grafisches und/oder verbales Signalement enthalten ist (u.a. Niederlande)</p>	<p>Ergänzung (analog Art. 15d Abs 3), wonach für im ausländischen Herdebuch eingetragene Tiere die Signalementsaufnahme zwingend ist (die Richtlinien der EU für die Registrierung von Zuchtpferden gelten auch für diese ZO) Dieser Vermerk muss auch in die Verträge einfließen, die das BLW mit solchen Organisationen abschliesst.</p>
<p>III Inkrafttreten</p>	<p>Sollte entgegen unserem Antrag die Ausgabe von Grundpässen durch die TVD in die Verordnungsänderung einfließen, so müsste für diesen speziellen Teil der Verordnung eine Übergangsbestimmung erlassen werden. Aus administrativen und budgettechnischen Gründen wäre eine Änderung mitten im Jahr für die ZO nicht zu bewältigen.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehraufwand und Mehrkosten müssen auf die Züchter überwältzt werden - Bereits durch die Mitgliederversammlung beschlossene Budgets und Mitgliederbeiträge für das Jahr 2014 (teilweise Vorlauf von einem Jahr) - Reglementsanpassungen (Zuchtordnung, Gebührenkatalog) - Änderungen im administrativen Bereich, EDV-Anpassungen, etc. brauchen Zeit und sind auf Ende des Kalenderjahres einfacher und effizienter umsetzbar,. 	<p>Falls der nicht erwünschte Grundpass Realität wird, müsste eine zusätzliche Übergangsbestimmung in die Verordnung aufgenommen werden. Einführung frühestens per 1.1.2015.</p>

Anhörung bis 31. Dezember 2013

Anpassung anderer Erlasse		
	1. Verordnung vom 26. Oktober 20114 über die Tierverkehrsdatenbank	
Art. 2 Bst. h	Die Begriffsdefinition „Grundpass“ entfällt, da der Grundpass von uns abgelehnt wird.	h. Grundpass: Passrohling für den Equidenpass, der mit den Daten nach Artikel 15d Absatz 1 Buchstaben a – e TSV ergänzt wurde;
Art. 3 Abs. 1 Bst. f Aufgehoben		Zustimmung
Art. 8 Abs. 1 Bst. c und 6		Zustimmung
Art. 15 Aufgehoben		Zustimmung
Art. 16 Abs. 3		Zustimmung
Art. 22 Abs. 2 Bst. c		Zustimmung
Art. 25 Abs. 3	Kein Ausstellen von Grundpässen durch die TVD aus diversen vorerwähnten Gründen	3 Sie bereitet Grundpässe für Equiden vor und stellt diese den passausstellenden Stellen nach Artikel 15 bis TSV6 auf Gesuch hin zur Verfügung. Die Gebühr für den Grundpass wird nach Anhang Ziffer 5c der Verordnung vom 16. Juni 20067 über die Gebühren für den Tierverkehr erhoben.
Anhang 1 Ziff. 3 Bst. I Aufgehoben		Zustimmung

Anhörung bis 31. Dezember 2013

	<p>2. Verordnung vom 16. Juni 20068 über die Gebühren für den Tierverkehr</p>	
<p><i>Anhang, Ziff. 5c</i></p>	<p>Eine zusätzliche neue Gebühr für das Ausstellen des Grundpasses ist abzulehnen. Die vorgesehene Zusatzgebühr ist zudem viel zu hoch angesetzt.</p> <p>Sollte entgegen unserem Antrag der Grundpass eingeführt werden, so sind die anfallenden Kosten aus den Einnahmen für die Erstregistrierung zu finanzieren (Gebühr von Fr. 40.00 die der Eigentümer entrichten muss).</p> <p>Im Rahmen der Anhörung, die im Jahr 2009 im Zusammenhang mit der geplanten Einführung der TVD Equiden erfolgte, haben wir einen einvernehmlichen Vorschlag der Pferdezuchtorganisationen eingebracht und damals eine Gebühr von Fr. 35.00 für die Grundregistrierung vorgeschlagen. Unser Vorschlag wurde umgesetzt und als Gebühr schlussendlich Fr. 40.00 veranschlagt.</p> <p>Im Rahmen dieser Anhörung war den Erläuterungen zu entnehmen, dass die jährlichen Kosten für den Betrieb der TVD Equiden mit Fr. 300'000 beziffert werden und diese anfallenden Kosten durch die Benutzer des Systems zu tragen seien. Laut unseren Berechnungen sind die jährlichen Einnahmen bedeutend höher und würden ausreichen, um anfallende Mehrausgaben für Grundpässe mitzufinanzieren:</p> <p>Allein durch die Erstregistrierung von 4000 Fohlengeburt (Herdebuchtiere), 1000 Fohlen ohne Herdebuchanbindung und verspätete Erstregistrierungen sowie 3822 Importtieren (aktueller Kontingentsansatz) sind durch die Gebühr von Fr. 40.00 pro Tier Einnahmen im Betrag von Fr. 352'800 zu verzeichnen. Dazu kommen die Einnahmen für rund 3000 geschlachtete Tiere (Fr. 5.00), Gebühren für fehlende Meldungen, ausstehende Zahlungen, etc. Die Einnahmen betragen nach unseren Schätzungen insgesamt ca. Fr. 400'000.</p>	<p>Gebühr für die Ausstellung des Grundpasses für Equiden, zusätzlich Porto nach Posttarif – Fr. 25.–</p>

Anhörung bis 31. Dezember 2013

3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der TSchV

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Keine Bemerkungen	

4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Keine Bemerkungen	